

Ausfertigung



Landgericht
Leipzig

fMV

Auswärtige Strafvollstreckungskammer mit Sitz in Torgau

Aktenzeichen: **TG IIb StVK 2022/11**
Staatsanwaltschaft Leipzig

BESCHLUSS

In dem Strafvollzugsverfahren des

■ Tommy
derzeit Justizvollzugsanstalt Torgau, Am Fort Zinna 7, 04860 Torgau

- Antragsteller -

gegen

die **Justizvollzugsanstalt Torgau**
vertreten durch den Anstaltsleiter,
04860 Torgau, Am Fort Zinna 7

- Antragsgegnerin -

wegen Antrags auf gerichtliche Entscheidung

ergeht am 10.02.2012
durch das Landgericht Leipzig - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse zur Last.
2. Der Gegenstandswert wird auf 300 € festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller wurde am 4.2.2010 festgenommen und der Justizvollzugsanstalt Torgau am 21.2.2011 zugeführt. Nach dem hier vorliegenden Personalblatt verbüßt der Antragsteller auf der Grundlage des Urteils des Amtsgerichts Leipzig vom 8.3.2011 eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und elf Monaten. Daran schließt sich die Verbüßung eines Bewährungswiderrufs von 46 Tagen aus einer Verurteilung des Amtsgerichts Leipzig vom 2.2.2006 an. Unter Berücksichtigung einer weiteren Freiheitsstrafe wurde das derzeitige Strafende auf den 25.6.2014 notiert.

Am 13.4.2011 wurde in der Justizvollzugsanstalt Torgau per Aushang bekannt gegeben, dass für den 27.5.2011 die Wahl zur neuen Gefangenenvertretung erfolgen sollte. Gleichzeitig wurden die Gefangenen über die Bedingungen zur Teilnahme als Kandidat informiert und darüber an wen diese Anträge zu richten waren.

Mit Schreiben vom 10.5.2011 bewarb sich der Antragsteller als Kandidat. Mit Verfügung vom 18.5.2011 wurde der Antragsteller nach den schriftlichen Aufzeichnungen gemäß Nummer IV Abs. 6 der GMV - Statuten als Kandidat nicht zugelassen.

Mit Verfügung vom 18.5.2011 - durch Aushang auf allen Stationen bekannt gemacht - wurde die für den 27.5.2011 vorgesehene Wahl der Gefangenenmitverantwortung um drei Monate verschoben, da von den fünf Kandidaten gemäß Nummer IV Abs. 6 der GMV - Statuten drei Kandidaten vom Anstaltsleiter abgelehnt wurden.

Nach den der Antragsteller von dieser bekannt gemachten Verfügung durch Aushang am 19.5.2011 Kenntnis erlangt hat, wurde ihm auch die Ablehnung als Kandidat entsprechend der Verfügung vom 18. 5.2011 eröffnet. Die Gründe, die zu seiner Ablehnung geführt haben, sind in den schriftlichen Aufzeichnungen nicht enthalten. Nach den Angaben des Antragstellers sind ihm diese auch nicht eröffnet worden.

Gegen diese Entscheidung wandte sich der Antragsteller zunächst mit seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 19.5.2011, welcher bei der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig mit dem Sitz in Torgau am 23.5.2011 einging. Der Antragsteller ist der Auffassung, dass eine Abmeldung als Kandidat rechtswidrig sei, da die Ausschlussgründe nicht erfüllt seien und auch nicht ersichtlich sei, welcher Grund auf ihn zutreffen würde.

Die Justizvollzugsanstalt Torgau hat zum Antrag des Antragstellers mit Schreiben vom 17.6.2011 Stellung genommen. Die Justizvollzugsanstalt robusster Auffassung, dass der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung unbegründet sei. Der Antragsteller sei wegen Ungeeignetheit abgelehnt worden. Es stehe dem Antragsteller auch frei sich für die nächste Wahl als Kandidat aufstellen zu lassen. Es sei nicht ausgeschlossen, dass der An-

tragsteller zu diesem neuen Zeitpunkt als Kandidat geeignet wäre.

Die nächste Wahl zur Gefangenenmitverantwortung wurde auf den 26.8.2011 bestimmt. Für diese Wahl haben sich die zahlenmäßig erforderlichen Kandidaten gemeldet. Auch der Antragsteller wurde durch den Anstaltsleiter nunmehr zu dieser Wahl zugelassen. Aus dem Schreiben des Antragstellers vom 30.8.2011 ergibt sich auch, dass der Antragsteller im Ergebnis auch in die Gefangenenmitverantwortung gewählt worden ist.

Der Antragsteller hat aufgrund dieser Entwicklung zunächst die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Vollzugsmaßnahme betreffend die Ablehnung seiner Kandidatur zur Wahl am 27.5.2011 im Hinblick auf eine Wiederholungsgefahr begehrt. Zwischenzeitlich hat der Antragsteller das vorliegende Strafvollzugsverfahren für erledigt erklärt, wobei die Justizvollzugsanstalt Torgau auch dieser Erledigungserklärung zugestimmt hat.

Die Kammer hatte demzufolge noch gemäß § 121 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz über die Kosten des Verfahrens und über die notwendigen Auslagen nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Im Ergebnis sind diese Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatskasse aufzuerlegen.

Der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung vom 19.5.2011 ist zunächst als Verpflichtungsantrag auszulegen, wobei sich das Verpflichtungsbegehren des Antragstellers bereits vor Anhängigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung infolge der Absage der Wahl am 27.5.2011 erledigt hatte. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht zu beanstanden, wenn der Antragsteller sodann die Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Ablehnung als Kandidat zur Wahl am 27.5.2011 begehrt, denn ein solcher Antrag ist in doppelter Analogie zu § 115 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz statthaft. Das für diesen Fortsetzungsfeststellungsantrag erforderliche Feststellungsinteresse unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr war auch zunächst gegeben, weil sich der Antragsteller als Kandidat für die neu anzusetzende Wahl bewerben wollte und auch damit rechnen musste, dass möglicherweise eine erneute Ablehnung hätte erfolgen können. Dieses Fortsetzungsfeststellungsinteresse ist erst durch die unstreitig erfolgte Zulassung des Antragstellers zu der Wahl am 26.8.2011 entfallen.

Der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung wäre auch ohne die Erledigung begründet gewesen.

Zwar ist es zutreffend, dass ein Gefangener entsprechend Nummer IV Abs. 6 der GMV - Statuten vom Anstaltsleiter von der Wahl und zur Teilnahme an der Gefangenenmitverantwortung ausgeschlossen werden kann, wenn a) ist die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert, b) sich der Gefangene nach seiner Persönlichkeit dafür nicht geeignet, c) zu befürchten ist, dass der Gefangene das ihm gewährte Vertrauen missbraucht wird.

Soweit es dabei um die von der Justizvollzugsanstalt Torgau dargelegte Geeignetheit des Antragstellers als Kandidat für die Wahl geht, handelt es sich bei dem Begriff der Geeignetheit um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nur eingeschränkt überprüfbar ist.

Im Rahmen der Überprüfungsmöglichkeiten durch die Strafvollstreckungskammer ist dabei jedoch festzustellen, dass die Justizvollzugsanstalt Torgau unter Heranziehung der schriftlichen Aufzeichnungen nicht nachvollziehbar erkennen lässt, ob und inwieweit zum Zeitpunkt der ablehnenden Entscheidung alle Gesichtspunkte mit in die erforderliche Abwägung eingeflossen sind, denn bereits aus den schriftlichen Aufzeichnungen ist nicht zu erkennen, auf welche konkrete Norm die Ablehnung des Antragstellers gestützt wird, also insbesondere auf seiner Ungeeignetheit beruht und ob auch trotz des vollzuglichen Fehlverhaltens des Antragstellers in der Justizvollzugsanstalt Leipzig sein auch nach der Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Torgau gezeigtes weiteres vollzugliches Verhalten positiv oder negativ berücksichtigt wurde

und es dennoch im Ergebnis als sachgerecht zu betrachten ist, den Antragsteller abzulehnen.

Der Gegenstandswert ist gemäß §§ 60,52 GKG festgesetzt worden. Bei der Festsetzung des Gegenstandswertes wurde auf die Bedeutung des verhafteten Antragsteller abgestellt.

Stricker
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Torgau, 16.02.2012



Herzog
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'H' followed by a vertical line and a flourish.